

Geschäftsordnung der KOLJA

Präambel

Die Jugendarbeit der evangelischen Landeskirchen in Deutschland arbeitet auf der Bundesebene zusammen, um sich über die Arbeit auszutauschen, Ziele und Positionen zu beschreiben, sowie gemeinsame Interessen zu vertreten. Die Jugendarbeit in den Mitgliedskirchen der EKD bildet innerhalb der aeJ die sog. Landeskirchliche Säule.

Die Delegierten und deren jeweilige Stellvertretung der Landeskirchen beraten in der Konferenz der Landeskirchlichen Jugendarbeit (KOLJA).

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise der Zusammenarbeit.

§ 1 Zusammensetzung

1. Die jeweilige Evangelische Jugend der Landeskirchen ist Mitglied der aeJ. Die Mitglieder wählen jeweils zwei Delegierte für die Mitgliederversammlung sowie zwei Stellvertreter*innen. Während an der Mitgliederversammlung nur die Delegierten teilnehmen (Stellvertretende als Gäste), beraten sich auf der Konferenz der Landeskirchlichen Jugendarbeit (KOLJA) Delegierte und Stellvertretende gemeinsam.

2. Die KOLJA gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann jederzeit durch die KOLJA mit 2/3-Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen

1. KOLJA-Sitzungen finden regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr zusätzlich zur Mitgliederversammlung statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag in Textform eines Drittels der Mitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der KOLJA-Sitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt und begründet wird. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Die KOLJA wählt einen geschäftsführenden Ausschuss (KOLJA-GA). Dieser agiert als Vorstand.
3. Die Sitzungen können auch in digitaler Form stattfinden.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung hat alle Anträge zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung beim KOLJA-GA eingegangen sind.
2. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung benennt öffentliche und nichtöffentliche Teile.

§ 4 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der KOLJA sind öffentlich.
2. Wenn mindestens 1/3 der Abstimmungsberechtigten den Ausschluss der Öffentlichkeit wünschen, wird die Öffentlichkeit für den entsprechenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.
3. Die Diskussion über den Ausschluss der Öffentlichkeit findet nichtöffentlich statt.
4. Das im Rahmen des nichtöffentlichen Teils der KOLJA-Sitzung Beratene ist vertraulich zu behandeln.
5. Alle Ergebnisse der Sitzungen können öffentlich kommuniziert werden, wenn die KOLJA nichts anderes beschlossen hat.
6. Gäste sind für Unterbringung und Versorgung selbst verantwortlich. Ausnahmen regelt der KOLJA-GA.
7. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 5 Aufgaben des KOLJA-GA

1. Die Sitzungen der KOLJA werden vom KOLJA-GA geleitet.

2. Der KOLJA-GA legt die Termine für die ordentlichen KOLJA-Sitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für die kommenden zwei Jahre fest.
3. Er führt die laufenden Geschäfte, stellt u.a. die Tagesordnung auf und organisiert die Durchführung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den KOLJA-GA festzustellen. Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.
2. Die KOLJA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Landeskirchen anwesend ist und dabei sowohl Ehren- und Hauptamt vertreten sind.

§ 7 Beratungsgegenstände

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 8 Wahlen

Bei der Besetzung der durch die KOLJA zu bildenden Gremien ist eine Ausgewogenheit der Geschlechter und des Verhältnisses der Ehren- zu Hauptämtern bzw. Hauptberuflichen sowie der Mitglieder anzustreben.

1. KOLJA-GA

Dem KOLJA-GA gehören Delegierte an:

Zwei Personen aus der AGLJV.

Zwei Personen aus dem Bereich der Hauptamtlichen/Hauptberuflichen, davon mindestens eine Person aus der aus der AGLJP.

Eine Person davon sollte dem Vorstand der aej angehören.

Der gesamte KOLJA-GA wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Normalfall im Folgejahr der aej-Vorstandswahl. Nachwahl ist möglich, diese verlängert nicht die Legislatur.

2. Findungskommission

Der Findungskommission gehören maximal fünf Delegierte an:

Eine Person aus dem KOLJA-GA.

Eine Person aus der AGLJV.

Eine Person aus der AGLJP.

Eine Person aus den Hauptamtlichen/Hauptberuflichen, die nicht zur AGLJP gehören.

Eine Person aus dem Nominierungsausschuss der aej.

Personalunion ist möglich.

3. aej-Vorstandswahl

Die KOLJA verständigt sich auf Kandidat*innen für die Vorstandswahlen. Die Vorschlagsliste enthält mehr Ehren- als Hauptamtliche bzw. Hauptberufliche sowie mindestens zwei Landesjugendpfarrer*innen. AGLJV und AGLJP können jeweils Vorschläge einbringen. Vorschläge werden der Findungskommission übermittelt. In der KOLJA können weitere Vorschläge gemacht werden.

§ 9 Abstimmung

1. Für jedes Mitglied haben zwei Personen Stimmrecht. Die Stimmenverteilung regelt das Mitglied. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in den durch die Sitzungsleitung bestimmten analogen und digitalen Formaten (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung, ...).
3. Die KOLJA entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände digital im Umlaufverfahren erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem KOLJA-GA. Der KOLJA-GA legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist endet frühestens drei Tage nach Zugang der Vorlage.

5. Abstimmungen erfolgen auf Antrag einer Person geheim.

§ 10 Niederschrift

1. KOLJA-Sitzungen werden protokolliert, diese können vertrauliche Teile beinhalten.
2. Allen Mitgliedern, Delegierten und Stellvertretenden ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
3. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jede*r Delegierte oder Stellvertretende innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung Einwendungen in Textform erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten KOLJA-Sitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.